



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

11. April 2014

An das
Schweizerische Bundesgericht
1000 Lausanne 4

Hiermit erhebe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

gegen den

Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 26. März 2014

in Sachen

Kundgebungsverbot der Gemeinde Sirnach.

Anträge:

1. Der angefochtene kantonale Entscheid sei aufzuheben und die Sache zur materiellen Beurteilung an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau zurückzuweisen.
2. Eventualiter sei direkt durch das Bundesgericht festzustellen, dass die Gemeinde Sirnach mit ihrem Entscheid vom 29. Oktober 2013 betreffend das Gesuch des VgT um Bewilligung einer Kundgebung die Meinungsäusserungs- und Kundgebungsfreiheit verletzt hat.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

1

Am 24. April 2011 plante der VgT eine Kundgebung bei der römisch-katholischen Kirche in Sirnach, um auf die tierquälerische Kaninchenhaltung durch Mitglieder der Kirchenpflege aufmerksam zu machen. Die politische Gemeinde Sirnach wies das Gesuch um Bewilligung der Kundgebung ab. Das zuständige kantonale Departement und das kantonale Verwaltungsgericht wiesen die vom VgT ergriffenen Rechtsmittel ab und bestätigten das Kundgebungsverbot. Mit Entscheid vom 19. Dezember 2011 (1C_322/2011) hiess das Bundesgericht die Beschwerde des VgT gut und stellte fest, dass die Kundgebung hätte bewilligt werden müssen.

2

Die betreffenden Mitglieder der Kirchenpflege gaben inzwischen ihre Kaninchenhaltung auf. Indessen wurde neu bekannt, dass eine Familie, die jeden Sonntag mit ihren Kindern den Gottesdienst in der nämlichen Kirche besucht, Kaninchen in tierquälerischer Käfighaltung zum Verzehr mästet.

Der VgT plante deshalb erneut, am 3. November 2013, eine Kundgebung vor dem Gottesdienst, um auf diese unchristliche Tierquälerei aufmerksam zu machen. Das Gesuch um Bewilligung der Kundgebung war – bis auf das Datum – mit dem früheren wörtlich identisch:

Datum: Sonntag, 3. November 2013

Zeit: 12.30 - 14.00 Uhr

Ort: Zentrum Sirnach.

Anzahl Teilnehmer: ca 8 bis 10 Personen, aufgeteilt in Zweiergruppen.

Leitung der Kundgebung: Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

Der Verkehr wird nicht behindert, keine Blockierung oder Benutzung von Fahrbahnen, dh Benutzung nur der Trottoirs. Es wird kein Lärm gemacht.

3

Die Gemeinde informierte sich auf der Website des VgT über den Zweck der Kundgebung. Es lag wieder eine völlig identische Situation vor, wie diejenige, über welche das Bundesgericht im früheren Urteil entschieden hatte. Darum verbot die Gemeinde die Kundgebung nicht pauschal, sondern bewilligte sie formell, wobei aber mit radikalen Auflagen verhindert wurde, dass das Zielpublikum – die Kirchgänger – erreicht werden konnte. Die Auflagen enthielten ein grossräumiges Sperrgebiet um die Kirche mit einem Durchmesser von 700 m, bis zum Bahnhof (sic!), und gleichzeitig eine Sperrzeit lange vor bis lange nach dem Gottesdienst (11 – 16 Uhr). Damit wurde die Kundgebung zwar formell bewilligt, aber faktisch verboten. Die Gemeinde begründete dies damit, einzelne Kirchgänger könnten sich durch die Kundgebung gestört fühlen.

4

Das kantonale Departement für Inneres und der Volkswirtschaft (DIV) des Kantons Thurgau entzog dem hiergegen eingereichten Rekurs in einem Zwischenentscheid die aufschiebende Wirkung und bestätigte das Kundgebungsverbot für die Dauer des Verfahrens.

5

Im Schlussscheid wies das DIV den Rekurs ohne materielle Beurteilung ab mit der Begründung, der Kostenvorschuss sei einen Tag zu spät überwiesen worden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau schützte den Entscheid des DIV.

II. Willkürliche Sachverhaltsfeststellung und Verletzung des rechtlichen Gehörs

1

Unter lit D der Sachverhaltsdarstellung im Entscheid des DIV wird wahrheitswidrig behauptet:

„Am 3. November 2013 wurde die Demonstration während der Sperrzeit und innerhalb des Sperrgebietes vor der katholischen Kirche in Sirnach durchgeführt.“

Richtig ist demgegenüber: Die nichtbewilligte Demonstration wurde nicht durchgeführt. Statt dessen wurde eine andere, nicht bewilligungspflichtige Kleinst-Kundgebung durchgeführt. Siehe die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Februar 2014 (Beilage 2).

2

Dem Entscheid des DIV kann nicht entnommen werden, worauf diese Behauptung gestützt wurde. Der Beschwerdeführer erhielt keine Gelegenheit, sich zu dieser (unwahren) Tatsachenbehauptung zu äussern. Dadurch wurde *das rechtliche Gehör verletzt*.

3

Das kantonale Verwaltungsgericht hat diese Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht beurteilt und sich dazu mit keinem Wort geäußert. Dadurch wurde das rechtliche Gehör vor dem Verwaltungsgericht erneut verletzt.

4

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ein absoluter Beschwerdegrund, der die Aufhebung des angefochtenen Entscheides nach sich zieht, unabhängig von der Auswirkung dieser Grundrechtsverletzung auf den Entscheid.

5

In casu hatte die Verletzung des rechtlichen Gehörs sogar direkte Auswirkung auf den Entscheid. Unter Ziffer 4 lit b der Erwägungen stützte das DIV den Nichteintretensentscheid ausdrücklich darauf ab, dass die Demonstration bereits stattgefunden habe, „weshalb heute kein aktuelles Rechtsschutzinteresse des Rekurrenten an der Überprüfung der Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheides über diese Kundgebung mehr besteht“.

6

Allein dadurch, dass das Verwaltungsgericht diese falsche Begründung fallen liess und eine andere Begründung erfand, ist diese Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht geheilt oder gegenstandslos geworden.

III. Willkürliche Anwendung von kantonalem Recht und überspitzter Formalismus

1

Es trifft zu, dass der Kostenvorschuss aus Versehen einen Tag zu spät überwiesen worden ist.

2

Gemäss VRG 79 „*kann*“ (muss nicht!) in einem solchen Fall das Verfahren abgeschrieben werden, allerdings nur sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

3

Die Klärung, ob die faktische Verhinderung des Kundgebungszwecks durch sachlich nicht gerechtfertigte Auflagen rechtens war, ist von öffentlichem Interesse, weil

- die Demonstrationsfreiheit ein wichtiges Gut einer freiheitlichen Demokratie darstellt, und Rechtssicherheit auf diesem Gebiet deshalb ebenfalls von öffentlichem Interesse ist,
- sich die Frage jederzeit wieder neu stellen kann bei künftigen neuen Gesuchen um Demobewilligung (die Sache, wegen der in casu demonstriert werden sollte, ist weiter aktuell).

4

Auch ohne öffentliches Interesse wäre das Departement nicht verpflichtet, den Rekurs abzuschreiben, da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt. Der Umkehrschluss, dass ein Verfahren abgeschrieben werden muss, wenn kein öffentliches Interesse entgegensteht, ist aufgrund des Gesetzestextes logisch nicht zulässig.

5

Was die kantonalen Vorinstanzen dagegen vorbringen, überzeugt nicht. Insbesondere ist das Argument nicht stichhaltig, jeder Fall sei individuell verschieden, dh mit keinem anderen vergleichbar, und eine Beurteilung des vorliegenden Falles sei deshalb nicht notwendig für die

Rechtssicherheit. Die Gemeinde Sirnach hat durch zeitliche und örtliche Sperrzonen vereitelt, dass mit der geplanten Kundgebung das Zielpublikum erreicht werden könnte – und dies ohne jede Notwendigkeit. Mit Blick auf weitere vom Beschwerdeführer geplante ähnliche Kundgebungen stellt sich die grundsätzliche Rechtsfrage, ob eine solche restriktive, den Zweck von Kundgebungen vereitelnde Bewilligungspraxis mit der Kundgebungsfreiheit vereinbar ist, um das grundrechtswidrige thurgauische Ruhetagsgesetz auf diesem Umweg weiter anwenden zu können.

6

Das Verwaltungsgericht (Vorinstanz) ist der Auffassung, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Rechtssicherheit stelle kein öffentliches Interesse dar – obwohl die Gemeinde Sirnach inzwischen total widersprüchlich ein identisch lautendes Gesuch für Ostern 2014 ohne Auflagen bewilligt und sich geweigert hat, den widersprüchlichen Entscheid zu begründen. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass eine durch willkürliches Verhalten einer Behörde geschaffene Rechtsunsicherheit, welche für absehbare künftige Ereignisse bedeutungsvoll ist und Grundrechte tangiert, von öffentlichem Interesse ist. Die Vorinstanz hat sich damit – unter *Verletzung des rechtlichen Gehörs* – nicht auseinandergesetzt und statt dessen lediglich behauptet, die vom Beschwerdeführer angekündigten Beweisakten nicht erhalten zu haben (Seite 4). Die Vorinstanz behauptet damit die briefliche Eingabe vom 20. Februar 2014 mit den per Fax angekündigten Beilagen (Beilage 3) nicht erhalten zu haben, sondern nur den vorgängigen Fax. Nach Auffassung des Beschwerdeführers verletzt es das Gebot von Treu und Glaube, wenn eine Behörde sich nicht vernehmen lässt, wenn sie angekündigte Beweisakten nicht erhalten hat und dies zum Vorwand nimmt, die damit verbundenen Sachvorbringungen vollständig zu ignorieren.

7

Das Nichteintreten auf ein Rechtsmittel wegen einer um 1 Tag zu späten Bezahlung des Kostenvorschusses stellte unter den gegebenen Umständen eine sinnlose Rechtsverhinderung dar, da gerichts- und behörden-notorisch ist, dass der Beschwerdeführer Verfahrenskosten stets anstandslos bezahlt. Trotzdem hat die Vorinstanz das Verfahren erst nach Ablauf der Vorschussfrist an die Hand genommen und dabei nachträglich festgestellt, dass der Kostenvorschuss einen Tag zu spät eingegangen war. Es kann deshalb nicht behauptet werden, dieses stur-formalistische Nichteintreten auf die Beschwerde diene der Verfahrensbeschleunigung oder einem anderen öffentlichen Interesse. Anders als bei gesetzlichen und richterlichen Fristen, welche der Verfahrensbeschleunigung dienen, stellt der angefochtene Nichteintretensentscheid eine sinnlos-schikanöse Rechtsverhinderung dar, dem kein nennenswertes öffentliches Interesse gegenübersteht.

8

Gemäss ZPO 101.3 kann auf ein Rechtsmittel nur dann nicht eingetreten werden, wenn zuvor eine Nachfrist angesetzt wurde. Die Auffassung, die Pflicht zu einer Nachfrist könne entfallen, wenn schon bei der ersten Fristansetzung Folgen angedroht wurden, hat im Gesetz keine Grundlage.

Es ist nicht einzusehen, weshalb im Verwaltungsrecht diesbezüglich strengere Anforderungen gelten sollen als im BGG und in der ZPO. Der Kostenvorschuss hat lediglich zum Zweck, dem Staat die Verfahrenskosten sicher zu stellen. Dieser Zweck ist offensichtlich auch erfüllt, wenn der Kostenvorschuss einen Tag zu spät bezahlt wird, *der Vorschuss mithin eingegangen ist, bevor die urteilende Instanz diese kleine Verspätung überhaupt bemerkt, was in casu eindeutig zutrifft. Das Departement hat die Verspätung um 1 Tag erst lange hintennach festgestellt und die Kostensicherstellungspflicht zur Rechtsverhinderung missbraucht.*

Beweis:

Das DIV hat in lit E der Sachverhaltsdarstellung zutreffend festgehalten: „Nachdem Abklärungen bei der Finanzverwaltung ergeben hatten, dass der vom Rekurrenten verlangte Kostenvorschuss am 27. November 2013 eingegangen war, wurde der Rekurrent mit Schreiben des Rechtsdienstes DIV vom 4. Dezember 2013 zwecks Abklärung der fristgerechten Einzahlung des Kostenvorschusses aufgefordert, bis spätestens 13. Dezember 2013 Unterlagen einzureichen, aus welchen ersichtlich ist, wann der Betrag bei der Schweizerischen Post einbezahlt beziehungsweise wann er dem Post- oder Bankkonto des Rekurrenten oder dessen Präsidenten (Valutadatum) belastet worden ist.“

Mit anderen Worten ging es überhaupt nicht um die Kostensicherstellung, sondern einzig und allein um politisch motivierte Rechtsverhinderung!

9

Der Hinweis auf den Bundesgerichtsentscheid 9C_715/2007 vermag obige Ausführungen unter den dargelegten konkreten Umständen nicht zu entkräften. Die Vorinstanz, hat sich mit diesen nicht auseinandergesetzt, sondern sich pauschal auf diesen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2008 gestützt.

10

Mit der Einführung einer ausdrücklichen Notfrist bezüglich Kostenvorschüssen im BGG und in der ZPO (Artikel 101¹) hat der Bundesgesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die bis dahin geübte Praxis, wegen zu spät bezahltem Kostenvorschuss ohne Ansetzung einer Notfrist auf Beschwerden nicht einzutreten, als stossend und überspitzt formalistisch erachtet. Diese Auffassung ist zutreffend, denn das Prozessrecht soll der Rechtsverwirklichung dienen, nicht diese verhindern.

11

Im Gegensatz zum VRG TG ist das VRG ZH der Entwicklung im Bundesrecht angepasst worden und enthält keine derart überspitzte Nichteintretensvorschrift für verspätete Kostenvorschusszahlungen mehr. Vom VgT (im HR eingetragene, notorisch seinen

1

Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) von Thomas Tutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger, Art 101, Rz 9: „In Art 101 Abs 3 ZPO wurde an der Nachfrist festgehalten; sie ist somit zwingend zu gewähren.“

Zahlungsverpflichtungen nachkommende Institution) wäre im Kanton ZH überhaupt kein Kostenvorschuss verlangt worden (§ 15 VRG ZH, laut Kölz/Bosshart/Röhl, „Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich“ auch auf das Verfahren vor Verwaltungsgericht anwendbar.). Im Kanton TG geht alles etwas länger und es kommen immer wieder kantonale Vorschriften an den Tag, welche längst mit Bundesrecht, insbesondere dem Verfassungsrecht, nicht mehr im Einklang stehen. So zum Beispiel auch das generelle Versammlungsverbot an kirchlichen Festtagen gemäss dem Thurgauer Ruhetagsgesetz, auf das sich der Kanton im ersten Kundgebungs-Verfahren berufen hat, worauf das Bundesgericht diese Vorschrift in casu sinngemäss als nichtanwendbar, weil verfassungswidrig, erklärt hat (BGE 1C_322/2011).

12

Die Vorinstanz ist der Auffassung, dass diese Rechtsentwicklung auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene irrelevant sei und der Kanton Thurgau frei sei, an den früher üblichen, strengeren Vorschriften festzuhalten. Demgegenüber ist der Beschwerdeführer der Auffassung, dass diese Auffassung mit Blick auf die Praxis des EGMR keinen Bestand haben kann.

13

Die Weiterführung dieser stossenden Praxis steht zumindest dann im Widerspruch zur Rechtsprechung des EGMR, wenn – wie in casu - Grundrechtsverletzungen zu beurteilen sind und die stossende Praxis ohne konkrete Begründung im Einzelfall lediglich auf eine kantonale Kann-Vorschrift abgestützt wird. Der EGMR stuft das Interesse an der Durchsetzung der Grundrechte (hier: Verletzung der Kundgebungsfreiheit) regelmässig höher ein als schikanöse Prozessvorschriften ohne erkennbare Notwendigkeit. Siehe zB den Entscheid des EGMR im berühmten TV-Spot-Zensur-Entscheid (in der Rechtsliteratur „VgT I genannt“), wo das Bundesgericht überspitzt formalistisch nicht auf das Revisionsgesuch des VgT eingetreten ist, nachdem der EGMR seine Beschwerde gutgeheissen hatte, was dann zu einer nochmaligen Verurteilung der Schweiz durch den EGMR führte („VgT II“, www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur).

14

Ergänzungen:

zu 3.1 bis 3.4:

Dass ein Kostenvorschuss verlangt werden kann, hat der Beschwerdeführer (BF) nicht in Frage gestellt. Ebenso wenig, dass die Leistung eines verlangten Kostenvorschusses eine Prozessvoraussetzung darstellt. In casu wurde der Kostenvorschuss nicht geleistet, sondern lediglich 1 Tag zu spät, was auf den Gang des Verfahrens wie dargelegt nicht den geringsten Einfluss hatte. Aus den dargelegten Gründen vertritt der BF die Auffassung, dass das von der

Vorinstanz herangezogene Bundesgerichtsurteil 9C_715/2007 überspitzten Formalismus nicht unter allen Umständen ausschliessen kann, bloss weil Säumnisfolgen angedroht wurden.

zu 3.4 bis 3.5:

Die kantonale Regelung betreffend Kostenvorschuss ist eben gerade – entgegen der Behauptung der Vorinstanz – keine „klare Regelung“, sondern eine Kann-Vorschrift, die offen lässt, unter welchen Umständen diese angewendet werden soll. Insbesondere deshalb ist der BF der Auffassung, dass die Vorinstanz die Aspekte der Rechtssicherheit und der Verhältnismässigkeit wie auch das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Grundrechte ernsthaft hätte in Betracht ziehen müssen, anstatt diese Kann-Vorschrift zum politisch motivierten formalistischen Abwürgen einer materiell offensichtlich begründeten Beschwerde zu missbrauchen.

IV. Verletzung der Kundgebungsfreiheit

1

Die Auflagen, unter welcher die Gemeinde Sirnach das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung bewilligt hat, kommt einer Nichtbewilligung gleich, indem die Auflagen gezielt so formuliert sind, dass mit der Kundgebung das Zielpublikum nicht erreicht werden kann.

2

Eine Notwendigkeit im öffentlichen Interessen für diese sehr weitgehenden Auflagen machte die Gemeinde Sirnach nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Die Auflagen sind offensichtlich politisch motiviert und sollten die Kundgebung aus politischen Gründen faktisch verhindern.

3

Das faktische Demoverbot (Sperrgebiet und Sperrzeit) wurde nicht aufgrund von Kriterien der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgelegt – solche Bedenken bringt die Gemeinde nicht vor. Mit der zeitlichen und örtlichen Sperrzone will die Gemeinde ausdrücklich verhindern, dass der VgT mit seinem Kundgebungs-Appell das Zielpublikum (Gottesdienstbesucher) erreicht. Einzige Begründung: Kirchgänger könnten dies als pietätlos empfinden. Diese Begründung stellt keine genügende Rechtfertigung zur Einschränkung eines fundamentalen Grundrechts (Meinungsäusserungs- und Kundgebungsfreiheit) im Sinne der Spruchpraxis des EGMR dar und bedeutet im Gegenteil eine unzulässige inhaltliche Zensur, weil sich das Kundgebungsverbot direkt gegen den Inhalt des Appells an die Kirchgänger richtet. Die Kundgebung wäre offensichtlich bewilligt worden, wenn der Appell an die Kirchgänger zum Beispiel lauten würde: "Gepreiset sei Gott der Herr." Einschränkungen der Kundgebungsfreiheit sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies zwingend erfordert. Gemäss konstanter Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sind auch störende, provozierende und schockierende Äusserungen durch die Meinungsäusserungsfreiheit

geschützt.

Dazu BGE 1P.104-2000, Erw 3 a:

„Ob die Auffassungen, die durch die fraglichen Veranstaltungen verbreitet werden sollen, der zuständigen Behörde mehr oder weniger wertvoll und wichtig erscheinen, darf für den Entscheid über eine nachgesuchte Bewilligung indessen nicht ausschlaggebend sein.“

Der Bahnhofkiosk liegt in der Sperrzone. Es besteht also das Risiko, dass Kirchgänger Negativschlagzeilen auf dem Aushang des Sonntagsblicks sehen, die mindestens so pietätlos sind wie die Demo-Schlagzeilen des VgT: "Othmar & Verena Koller Busswil: Jeden Sonntag in die Kirche - aber herzlos gegen Tiere. Ist das christlich?"

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT.ch

Beilagen:

- 1 Der angefochtene Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts
- 2 Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Februar 2014
- 3 Noveneingabe an das kantonale Verwaltungsgericht vom 20. Februar 2014